

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Teutschenthal

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KomBesVO) vom 07.03.2002 (GVBl. LSA S. 108), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Runderlasse des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.12.2008 (MBI. LSA 874); geändert durch RdErl. vom 30.10.2009 (MBI. LSA 749) und vom 16.06.2014 (MBI. LSA S. 264) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 11.09.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anspruch auf Entschädigung

- (1) Wer ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles.
- (2) Die Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden

§ 2 Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 205,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (1) Übt er seine Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht aus, entfällt mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung. Wird ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen oder vom Dienst enthoben entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Gemeinderates

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00€. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten kann dem Stellvertreter für die über 3 Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €, sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung und Tag. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird halbjährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Fraktionen erhalten monatlich zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird die Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister der Ortschaften erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Dornstedt und Steuden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 275,00 €.

Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Angersdorf, Holleben und Zscherben erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 370,00 €.

Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Langenbogen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.

Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Teutschenthal erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 470,00 €.

- (2) Übt er seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt mit Ablauf des ersten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung. Wird ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen oder vom Dienst enthoben entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des Tages, an dem er darüber in Kenntnis gesetzt wurde.
- (3) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter für die darüber hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung wird im Vertretungsfall nachträglich gezahlt.
- (4) Abweichend von den Regelungen des Absatzes 1 wird die bis zum 31.12.2009 gezahlte Aufwandsentschädigung für die Ortschaften Dornstedt und Langenbogen bis zum Ende der Wahlperioden beibehalten. *(Die Wahlperiode der Ortsbürgermeister endet für den Ortsbürgermeister Dornstedt am 08.08.2015 und für den Ortsbürgermeister Langenbogen am 03.07.2016)*

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung, sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 € je Sitzung und Tag. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird halbjährlich nachträglich gezahlt.

Die Ortschaftsräte der Ortschaften Dornstedt und Steuden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 €,

Die Ortschaftsräte der Ortschaften Angersdorf und Zscherben erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 23,00 €,

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Holleben erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.

Die Ortschaftsräte der Ortschaft Langenbogen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 37,00 €.

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Teutschenthal erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 59,00 €.

- (2) Wird die Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 7

Aufwandsentschädigung für den Gemeindeführer

- (1) Der Gemeindeführer erhält für die Ausübung seines Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Gemeindeführers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird seinem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung wird im Vertretungsfall nachträglich gezahlt.
- (3) Wird die Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ortswehrleiter

- (1) Die Ortswehrleiter erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

- (2) Im Falle der Verhinderung des Ortswehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird seinem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung wird im Vertretungsfall nachträglich gezahlt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Jugendfeuerwehrwarte

- (1) Die Jugendfeuerwehrwarte der Gemeinde Teutschenthal erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Jugendfeuerwehrwartes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird seinem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung wird im Vertretungsfall nachträglich gezahlt.

§ 10

Notwendige Auslagen

- (1) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige sind notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken abgegolten.

§ 11

Anspruch auf Aufwandsentschädigung

- (1) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 – 9 während eines Kalendermonats, wird diese für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Cent – Beträge werden wie folgt gerundet,
 - a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
 - b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 12

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles nach Teil 3; 1.1 des RdErl. Der Verdienstaufall muss nachgewiesen werden. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Stundensatzes von 16,00 Euro ersetzt.

- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 13 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen. Die Erstattung erfolgt auf nur auf schriftlichen Antrag.

§ 14 Berufene sachkundige Einwohner

- (1) Berufene sachkundige Einwohner die an Sitzungen der Ausschüsse vom Gemeinderat teilnehmen, erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung und Tag. Das Sitzungsgeld wird halbjährlich nachträglich gezahlt.

§ 15 Behandlung von Entschädigungen

- (1) Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 09.11.2010 (MBI. LSA S. 638), geändert durch Erl. Vom 16.10.2013 (MBI. LSA S. 608) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 11.07.2014 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 22.01.2010 außer Kraft.

Teutschenthal, 11.09.2014


Herzog
Bürgermeister

